

Regierungsratsbeschluss

vom 31. August 2010

Nr. 2010/1547

**Teilrevision der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen,
Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischen Massnahmen und Verwahrung /
Zusammenlegung der Fachkommission Im Schache mit der Aufsichtskommission Strafvollzug zur
Fachkommission Straf- und Massnahmenvollzug**

1. Erwägungen

Im Rahmen der Bewältigung der Vorfälle in der Strafanstalt Schöngrün vom März 2009 wurde die Absicht deklariert, die Fachkommission Im Schache mit der Aufsichtskommission Strafvollzug zusammenzulegen, grundsätzlich neu zu organisieren und den Aufgabenbeschrieb zu aktualisieren. Die beiden Kommissionen haben sich im Laufe der Jahre unterschiedlich entwickelt. Während die Fachkommission Im Schache gestützt auf eine veraltete Rechtsgrundlage regelmässig tagte, und verschiedene Bereiche des Massnahmenvollzuges in der Spannweite von strategischen bis zu operativen Fragen aus dem Tagesgeschäft des Massnahmenvollzuges behandelte, tagte die Aufsichtskommission Strafvollzug seit Jahren nicht mehr. Mit Einführung der Wirkungsorientierten Verwaltung/WOV, welche die Anstalten in die Linie einordnete, hatte die Aufsichtskommission Strafvollzug Orientierungsschwierigkeiten und konnte für sich keine Aufgaben mehr erkennen. Die mehrmals geäusserte Absicht, gemeinsam mit der Fachkommission Im Schache zu tagen, wurde nie realisiert. Für die Amtsperiode 2009 – 2013 haben alle Mitglieder der Aufsichtskommission Strafvollzug formell demissioniert. Auf eine Wiederbesetzung wurde verzichtet. Die Fachkommission Im Schache hingegen konnte für die Amtsperiode 2009 – 2013 ordentlich besetzt werden, und hat die Bereitschaft erklärt, die Belange des Strafvollzuges ebenfalls zu betreuen.

Diese Ausgangslage ermöglicht es, die Begleitung der Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzuges durch eine verwaltungsunabhängige Fachkommission mit Ombudsfunktion neu zu ordnen. Die Strafvollzugsverordnung (BGS 331.12) ist anzupassen. Die Teilrevision beschlägt die nachfolgend dargelegten drei Punkte.

1.1 Nur noch eine Kommission

Es entspricht dem Willen aller Beteiligten, nur noch eine einzige Fachkommission einzusetzen. Zwei Kommissionen getrennt nach Vollzugsart bringen keinen Gewinn, zumal mit der Zusammenlegung der beiden Anstalten Im Schache und Schöngrün zu einer multifunktionalen Anstalt (Projekt "Justizvollzugsanstalt 2014") die sachliche Trennung in Geschäfte des Straf- und Massnahmenvollzuges ohnehin obsolet wird.

1.2 Keine Aufsichtsfunktion

Die Funktion der Aufsicht ist als rechtsverbindlicher Bestandteil der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung/WOV implementiert. Die Aufsicht wird innerhalb der Linie nach definierten Standards und Instrumenten sichergestellt. Sie gehört nicht in den Aufgabenbereich einer verwaltungsunabhängigen Kommission.

1.3 Neuer Aufgabenbeschrieb als Fachkommission

Nach geltender Rechtslage ist der materielle Aufgabenbeschrieb der Fachkommission im Schache noch auf die Arbeitserziehung und die Fürsorgerische Freiheitsentziehung ausgerichtet (vgl. § 18 Verordnung über die Anstalt Schachen vom 28. Oktober 1970; BGS 212.233.22). Der Schachen ist hingegen seit den 90er Jahren eine Konkordatsanstalt für den Vollzug von Strafurteilen, die auf eine Massnahme lauten. Diese Neuorientierung der Anstalt wurde bei der letzten Teilrevision des Vollzugsgesetzes vom Dezember 2006 bereits nachgeführt (vgl. § 4 Absätze 3 und 4 Vollzugsgesetz; BGS 331.11).

Die Aufsichtskommission für den Strafvollzug hat ihre Rechtsgrundlage im kantonalen Vollzugsrecht (vgl. § 39 Vollzugsgesetz; BGS 331.11). Ihr Arbeitsfeld besteht im Wesentlichen in der Prüfung von finanziellen und organisatorischen Fragen des Anstaltsbetriebes.

Die Zusammenlegung der Kommissionen bietet Gelegenheit für die Überarbeitung des Aufgabenbeschriebes; dabei ist die Aufsichtsfunktion aus den oben genannten Gründen zu tilgen.

In der Vollzugsverordnung wird deshalb stufengerecht die Konzeption als beratende Fachkommission festgeschrieben. Das zuständige Departement des Innern wird darin beauftragt, den detaillierten Aufgabenbeschrieb in der Form eines Pflichtenheftes zu formulieren. Die Kommission erhält einen neuen Namen, der Stellung und Zuständigkeit anzeigt, nämlich "Fachkommission Straf- und Massnahmenvollzug". Die Fachkommission wird in Zukunft die Funktion einer verwaltungsunabhängigen Ombudsstelle für Insassen wahrnehmen. Weiter wird sie operative Fragen des Vollzuges von Strafurteilen beratend behandeln. Nach aussen steht die neue Fachkommission für die sachbezogene Darstellung von Vollzugsfragen.

1.4 Umsetzung

Die drei Ziele können erreicht werden, indem die Strafvollzugsverordnung (§ 59 bis und mit § 62) in den oben erwähnten Punkten entsprechend angepasst wird. Um alle Widersprüche auszuräumen, ist das Anstaltsreglement im Schache von 1970, das gemäss damaligen Zuständigkeiten noch die Form eines Kantonsratsbeschlusses hat, aufzuheben. Die Aufhebung des besagten Kantonsratsbeschlusses ist die logische Folge des Kantonsratsbeschlusses vom Dezember 2006, die Anstalt Schache als Institution für den Vollzug von Strafurteilen, und nicht mehr als Anstalt für den Vollzug der Fürsorgerischen Freiheitsentziehung nach dem Zivilgesetzbuch/ZGB zu führen. Die Zahl der Mitglieder wird erhöht, damit die Kommission bei Bedarf Untergruppen bilden kann.

2. **Beschluss**

Siehe nächste Seite.

Teilrevision der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischen Massnahmen und Verwahrung / Zusammenlegung der Fachkommission Im Schache mit der Aufsichtskommission Strafvollzug zur Fachkommission Straf- und Massnahmenvollzug

RRB Nr. 2010/1547 vom 31. August 2010

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 43 des Gesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischen Massnahmen und Verwahrung vom 3. März 1991¹⁾

beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit, therapeutischen Massnahmen und Verwahrung vom 5. November 1991²⁾ wird wie folgt geändert:

Kapitel VII lautet neu:

Kommissionen

§ 59 lautet neu:

§ 59. Wahl und Zusammensetzung der Fachkommission "Straf- und Massnahmenvollzug"

¹⁾ Der Regierungsrat wählt 7 bis 9 Personen als Mitglieder der beratenden Fachkommission "Straf- und Massnahmenvollzug".

²⁾ Der Fachkommission hat mindestens eine Person mit richterlicher Funktion anzugehören.

³⁾ Das Departement des Innern erlässt das Pflichtenheft.

§ 60 wird aufgehoben.

§ 61 wird aufgehoben.

§ 62 wird aufgehoben.

¹⁾ BGS 331.11.

²⁾ GS 92, 236 (BGS 331.12).

II.

Die Verordnung über die Organisation, den Betrieb und die Aufsicht der Anstalt Schachen, Deitingen vom 28. Oktober 1970¹⁾ wird aufgehoben.

III.

Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler RRB

Amt für öffentliche Sicherheit, KK0712, LL0901, KK1010 (3)

Staatskanzlei (Eng, Stu, fue)

Parlamentsdienste

BGS

GS

Amtsblatt

Fachkommission Im Schache (10, Versand durch Afös)

Veto Nr. 232 Ablauf der Einspruchsfrist: 5. November 2010.

Verteiler Verordnung

(Es ist kein Separatdruck geplant)

¹⁾ GS 85, 228 (BGS 212.233.22).